

Wildschäden an Feldfrüchten: Was muss tatsächlich gezahlt werden?

Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch jagdbares Wild sind manchmal nicht zu vermeiden. Wie man den Schadenersatzanspruch ermittelt, lesen Sie im Beitrag.

Ing. Florian Etz

Tel. 05 0259 25302

florian.etz@lk-noe.at

Um den Schadenersatzanspruch nicht zu verlieren, muss man den Schaden innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden beim Jagdausübungsberechtigten geltend machen. In der Regel kann man sich über die Höhe und über das Ausmaß des Schadens durch gemeinsames Schätzen und Bewerten einigen.

Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Geschädigter und Jagdleiter unterschiedliche Vorstellungen haben und sich Fronten verhärten. Für diese Fälle gibt es das Schlichterverfahren, bei dem ein dritter objektiver und fachlich kompetenter Mittelsmann die Bewertung übernimmt und einen Vorschlag zur Schadenshöhe vorlegt. Sollte auch dieser nicht

angenommen werden, meldet der Schlichter den gescheiterten Vergleich der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) und diese entscheidet auf Basis der ihr vorgelegten Niederschrift und des Befunds über die Schadenshöhe. Sollte die Entscheidung der BVB ebenso nicht anerkannt werden, bleibt dem Geschädigten noch die Möglichkeit, eine Entscheidung dieser Sache im Verfahren außer Streitsachen beim zuständigen Landesgericht zu beantragen.

Was ist ersatzpflichtig?

Ersatzpflichtig sind der Schaden an den Feldfrüchten, die Bewirtschaftungerschwernisse, Rekultivierungsmaßnahmen, Folgeertragsentgänge und sonstige Vermögensschäden. Das heißt, im Schadensfall ersatzpflichtig sind

- Wiederanbaukosten bei Körnermais mit möglichem



Ein Kontrollzaun erleichtert eine möglichst objektive Beurteilung von Wildschäden. Gerade bei großflächigen Schäden oder Schäden an Spezialkulturen muss der Jagdausübungsberechtigte unter Umständen einen hohen finanziellen Ausgleich leisten.

Foto: Florian Etz/LK NÖ

- späteren Ertragsverlust durch zu späten Anbau oder
- erhöhte Kosten durch Beikrautregulierung oder
- geringere Bestandsdichten infolge eines Wildschadens, zum Beispiel bei Soja.

Vorsicht gilt dann, wenn der Schaden nicht nur von jagdbarem Wild verursacht wurde, sondern von ungünstiger Witterung wie Trockenheit, Spätfrost oder Starkregen- und Hagelereignissen. Hier gilt es mit besonderem Fingerspitzengefühl abzuwägen, wie sich die örtlichen klimatischen Bedingungen auf den Feldaufgang und die Entwicklung der Frucht ausgewirkt haben und wie hoch der Anteil des tatsächlich vom Wild verursachten Schadens ist.

Ein Kontrollzaun erleichtert das Ermitteln. Dazu zählt man die Pflanzen innerhalb des Kontrollzaunes oder wägt das Erntegut ab. So stellt man die

Ertragseinbußen auf der geschädigten Fläche fest. Zu berücksichtigen sind weitere negative Einflüsse, wie Pflanzenkrankheiten und Schäden durch nicht jagdbares Wild, wie zum Beispiel durch Saatkrahe oder Haustaube. Manche Kulturen versuchen den Schaden wieder auszugleichen. Dies ist vor allem bei Sonnenblumen aber auch Mais zu beobachten. Der Schaden zum Eintrittszeitpunkt spiegelt sich somit nicht zwingend 1:1 im Ertragsgeschehen wider.

Ein Wildschaden birgt Streitpotential. Es lässt sich jedoch minimieren, wenn man dem Gegenüber etwas Verständnis für sein Tun und Handeln entgegenbringt. Durch ein Miteinander und regelmäßiges Kommunizieren zwischen Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigtem können im Schadensfall gute Lösungen gefunden werden.

Zeitleiste zur Geltendmachung von Wildschäden

